



Widerrufsrecht im eCommerce

Handout zum Referat
12.12.2007 (WS 2007/2008)
von
Sascha-Ulf Habenicht
www.Sascha.Habenicht.name

Dozent:

Prof. Dr. Jürgen Taeger
Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften Institut
für Rechtswissenschaften
Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht, Handels- und Wirtschafts-
recht sowie Rechtsinformatik

Vortragender:

Sascha-Ulf Habenicht
Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften
Departement für Informatik
Studiengang Bachelor of
Science in Informatik mit
Schwerpunkt Informationssysteme
und Software Engineering

Carl von Ossietzky
Universität
Oldenburg
Ammerländer Heerstr. 114-118
D-26129 Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Europäische Union (EU)	3
2.1	E-Commerce-Richtlinie	3
2.2	Fernabsatz-Richtlinie	3
3	Widerrufsrecht im BGB	4
3.1	Widerrufsrecht und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen	4
3.2	Widerrufs- und Rückgabefristen	5
4	Praxis	6
4.1	Abmahnwesen in Deutschland	6
4.2	Urteile	7
5	Glossar	8

1 Einleitung

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EP00) soll europaweit eine Harmonisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs herbeiführen. Innerhalb dieser Entwicklung werden erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft gesehen. In der Richtlinie wird der Verbraucherschutz als Schlüsselqualifikation für den Erfolg des elektronischen Geschäftsverkehrs ausgemacht.

So ermutigt Artikel 17 (2) die Mitgliedstaaten zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere in Fragen des Verbraucherrechts mit Verfahrensgarantien für die Beteiligten.

Nach der Untersuchung von zwei Richtlinien, 2000/31/EG und 97/7/EG, folgt in dieser Arbeit die Umsetzung einiger Punkte ins deutsche Recht. Darauf folgend wird die Umsetzung aus Sicht von Verbrauchern und Unternehmen betrachtet. Die Probleme auf der Unterehmerseite, zur Abnahmewelle durch die Belehrung des Widerrufs, werden aufgezeigt, sind jedoch nicht Bestandteil dieser Arbeit.

2 Europäische Union (EU)

Zur Entwicklung des Europäischen Binnenmarktes gibt das europäische Parlament und der Rat gemeinsam Richtlinien und Verordnungen zur Angleichung der Rechtsvorschriften aus. Im elektronischen Geschäftsverkehr sehen diese Institutionen den Verbraucher als besonders schutzwürdig an. So kann der Verbraucher durch die fachgerechte Präsentation von Bildern zu spontanen Handlungen hingezogen werden, die oft in eine Schuldenfalle führen. Der Verbraucher kann die Ware nicht vor dem Vertragsschluss betrachten und prüfen. Oft schließt der Verbraucher Verträge mit einem ihm unbekanntem Vertragspartner ab.

2.1 E-Commerce-Richtlinie

Der Begriff E-Commerce erstreckt sich auf alle Gebiete des elektronischen Geschäftsverkehrs. In der EG-Richtlinie 2000/31/EG (EP00) werden folgende Ziele (gekürzt) im Artikel 1 formuliert:

- einen Beitrag zum einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes leisten,
- Angleichung bestimmter für die Dienste der Informationsgesellschaft geltender innerstaatlicher Regelungen,
- elektronische Verträge,
- und **Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten.**

Die EU verfolgt mit dieser Richtlinie Ziele wie die Rahmenbedingungen zur Entwicklung des E-Commerce zu gestalten und sieht im Hinblick hierauf *erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft*.

Hemmnisse werden in den Unterschieden der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der auf Dienste der Informationsgesellschaft jeweils anzuwendenden nationalen Regelungen genannt.

Nach dem Artikel 22 (1) war die Richtlinie vor dem 17. Januar 2002 in internationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung der E-Commerce Richtlinie (vor allem die Informationspflichten) wurde in Deutschland innerhalb des TMG eingearbeitet und im Fernabsatzgesetz (Tei02), welches im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung zum 1. Januar 2002 in das BGB integriert wurde.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Artikel 17 *Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten*, nach dem (2) *insbesondere in Fragen des Verbraucherrechts, so vorzugehen, dass angemessene Verfahrensgarantien für die Beteiligten gegeben sind*. In (3) ermutigt die Richtlinie ein Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten vorzusehen.

2.2 Fernabsatz-Richtlinie

Die Fernabsatz-Richtlinien des Europäischen Parlaments und Rates setzen Rahmenbedingungen zum Verbraucherschutz. Die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz fordert einheitliche Regelungen, schriftliche Informationen zur korrekten Ausführung des Vertrages (da digitale Daten häufig nicht beständig sind), den Schutz nach Zahlung nicht bestellter Waren, Widerrufsrecht und ein Schutz vor aggressiven Verkaufsmethoden. (EP97)

Änderungen der Richtlinie 97/7/EG werden in Richtlinie 2002/65/EG, insbesondere in einer Erweiterung über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen veröffentlicht.

Die Fernabsatz-Richtlinien 2002/65/EG behandelt ebenso als Schwerpunkt den Verbraucherschutz im Fernabsatz.(EP02) Diese Fernabsatz-Richtlinie ist im Einklang mit der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG zu deuten (6).

3 Widerrufsrecht im BGB

Das Widerrufsrecht im elektronischen Geschäftsverkehr steht nach §312d BGB bei Fernabsatzverträgen zu. Nach dem §312b (1) BGB müssen folgende Voraussetzungen für einen Fernabsatzvertrag gelten:

1. Ein Vertrag über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen (Bankdienstleistungen sowie Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlagen oder Zahlung),
2. der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen wurde.
3. Der Vertrag ist unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen worden.

Bei einem Vertrag unter Unternehmern, der mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurde, gibt es keine Unterscheidung durch die Abschlussform im Gesetz.

Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht eingeräumt werden.

3.1 Widerrufsrecht und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

Der Verbraucher kann den Fernabsatzvertrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gemäß §355 BGB widerrufen. Anstelle des Widerrufsrecht kann dem Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht eingeräumt werden (§312 d, 356 BGB).

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb einer Frist gegenüber dem Unternehmer zu erklären. Der Unternehmer hat hierdurch folgende Nachteile:

- Textform muss im Büro bearbeitet werden,
- Datum der Rücksendung der Sache ist unbekannt,
- Benutzung und Verschleiß der Sache ist bis zur Rücksendung durch den Verbraucher weiterhin möglich,
- Abzug für Verschleiß und/oder Wertminderung der Sache ist schlecht kalkulierbar.

Ein Unternehmer kann vertraglich nach §357 (2) dem Verbraucher die Kosten für die Rücksendung, bei einer Sache die 40 Euro nicht übersteigt, auferlegen.

Wenn dem Verbraucher formgerecht ein uneingeschränktes Rückgaberecht nach §356 BGB eingeräumt wird, so stehen dem Verbraucher die Rechte aus dem §355 Abs.1 Satz (1) und (3) BGB nicht zu. Die Kosten für eine Rücksendung kann der Unternehmer dem Verbraucher nicht nach §357 (2) BGB auferlegen, denn dieser gilt nicht bei Verwendung von §356 BGB. Das Rückgaberecht kann innerhalb der Widerrufsfrist, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt, und **nur durch Rückgaberecht** der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch **Rückverlangen** ausgeübt werden. Die Vorteile des Unternehmers sind:

- weniger Büroaufwand,
- Ware ist beim Unternehmer wieder vorhanden,
- Abzug für Verschleiß und Wertminderung kann eingeschätzt werden.

3.2 Widerrufs- und Rückgabefristen

Im §312 d sind die Bestimmungen zum Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen geregelt. Nach (1) stehen dem Verbraucher ein Widerrufsrecht oder gegebenenfalls ein Rückgaberecht zu. Die Widerrufsfrist beginnt nicht vor der Erfüllung der Informationspflichten, bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses.

Bei Finanzdienstleistungen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt sind und bei sonstigen Dienstleistungen, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers oder dieser es selbst veranlasst hat, vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat, erlischt das Widerrufsrecht.

Das Widerrufsrecht besteht nicht nach §312 d BGB bei:

- Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden,
- eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind,
- auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind,
- schnell verderblich sind oder deren Verfallsdatum überschritten würde.
- Versiegelte Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die Siegel entsiegelt wurden,
- zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
- zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen,
- die in einer Form von Versteigerungen nach §156 BGB geschlossen werden oder
- Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen.

Die Frist beim Widerruf beträgt nach §355 (1) zwei Wochen. Sollte der Verbraucher nicht über seine Rechte in Textform vor Vertragsabschluss hinreichend belehrt worden sein, so kann der Unternehmer dieses Versäumnis noch nachholen. Sollte die Belehrung nach Vertragsabschluss zugestellt werden, so ist nach §355 (2) die Frist ein Monat. Nach §355 (3) erlischt das Widerrufsrecht spätestens sechs Monate nach Vertragsabschluss. Dies wird als ein ausreichender Zeitraum angesehen, in dem der Verbraucher sich selbst über seine Rechte informieren kann. Die Kosten und Gefahr für die Rücksendung trägt der Unternehmer.

4 Praxis

Wie vorher schon gezeigt wurde, sind die Fristen von der Belehrung der Rechte des Verbrauchers in Textform abhängig. Zwei Wochen bei Zustellung in Textform vor Vertragsabschluss, einen Monat seit Zustellung in Textform nach Vertragsabschluss und höchstens sechs Monate ab Vertragsabschluss.

Die Belehrung als Text ist frei formulierbar und nicht durch ein Gesetz vorgegeben. Es gibt lediglich ein Muster des Bundesministerium der Justiz. Da dieses Muster in der Vergangenheit vor Gericht viel Ärger verursacht hat, gibt es zur Zeit einen Entwurf für eine neue Widerrufsbelehrung. Leider wird dieser Entwurf vorraussichtlich ebenfalls nur als Muster angeboten werden, weshalb in Zukunft wieder Gerichte sich hiermit beschäftigen werden.

Allgemein wird am Verfahren Kritik geübt, dass die Belehrung in Textform für den Unternehmer zu kompliziert sei. Der Unternehmer muss jedes neue Urteil auf Änderungen hin untersuchen und seine Belehrung dementsprechend anpassen. Das Unternehmen Trusted Shops fasst in einer Pressemitteilung folgende Kritikpunkte zum Entwurf zusammen (Gmb08):

1. Länge
2. Gesetzesrang
3. Komplexität

Zum ersten Punkt wird die Länge der Belehrung als praxisfremd abgelehnt. So ist mit einer Musterbelehrung von vermutlich vier DIN A-4 Seiten zu rechnen, was weder dem Unternehmer noch Verbraucher nutzen wird (die Musterwiderrufsbelehrung ist Bestandteil der gesamten Musterbelehrung).

Zum zweiten Punkt wird das Muster als oberstes Ziel nicht mehr abmahnfähig durch Anwälte gefordert, indem das Muster als Gesetz formuliert wird.

Zum dritten Punkt steht in dieser Pressemitteilung: *Anders als in den meisten europäischen Staaten muss nach deutschem Recht schon im Vorfeld einer Bestellung auf Internetseiten über alle Details des Widerrufsrechtes informiert werden. Für eBay-Powerseller gelten hier die gleichen komplizierten Gesetze wie für Finanzkonzerne. Diese Regelungen sollten nach Ansicht von Trusted Shops vereinfacht werden, um die Komplexität der Belehrung zu reduzieren.*

4.1 Abmahnwesen in Deutschland

Zur Zeit haben Unternehmer in der Praxis mit dem Widerrufsrecht im eCommerce Probleme mit dem Abmahnwesen in Deutschland. Zum Abmahnwesen in Deutschland meint der eingetragene Verein Forschungsstelle Abmahnwelle (we07): *“Das deutsche Abmahnwesen, in Art und Handhabung einmalig auf der Welt, gibt Anlass zur Sorge, denn es lädt zum Missbrauch ein. Und dieser Einladung wird auch immer wieder Folge geleistet.*

Aber auch schon ohne Missbrauch ist die deutsche Abmahnpraxis ein zweifelhaftes Instrument. Ein hoher Prozentsatz der Abgemahnten war sich nicht bewusst, Rechte verletzt zu haben. Wer dies als unwahr abtut, unterstellt zugleich, dass die Deutschen durch und durch ein Volk der Diebe und Betrüger sind. Denn anders ließe es sich nicht erklären, dass so viele bisher unbescholtene Bürger (ja sogar Rechtsanwälte) wegen Urheber- und Markenrechtsverletzungen, wegen TDG und UWG in die Abmahnfalle tappen.”

Auszug aus einer Abmahnung: *“Diese Widerrufsbelehrung entspricht aus verschiedenen Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen und verstößt mithin gegen die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dementsprechend sind Sie meiner Mandantin gegenüber gem. §§3, 4 Nr. 11, 8, 9 UWG zur Unterlassung und zum Schadensersatz verpflichtet. Ich habe Sie daher aufzufordern, zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung bis spätestens 3. Dezember 2007 rechtsverbindlich zu erklären, [...]*

Darüber hinaus haben Sie nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs meiner Mandantin unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag die Kosten unserer Inanspruchnahme zu ersetzen. Diese beziffern sich wie folgt:

Gegenstandswert: EUR 20.000,00

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV, §§2 Abs. 2, 13, 14 RVG EUR 839,80

Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7002 VV, §2 Abs. 2 RVG EUR 20,00

Zwischensumme EUR 859,80

19,00% Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV auf EUR 859,80

EUR 163,36

Gesamtsumme EUR 1.023,16”

4.2 Urteile

Hier einige Urteile, die sich mit Widerrufsbelehrung befasst haben.

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 06.11.2006 - Az. 6 W 203/06

Die Einblendung der erforderlichen Verbraucherinformationen mittels externer Grafikdatei wird den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht, wenn deren Einblendung nicht erfolgt, da über WAP zugegriffen wird.

KG Berlin, AZ.: 5 W 295/06 vom 05.12.2006

Angabe einer Zweiwochenfrist nicht richtig, da die Frist - worauf der Antragsteller mit Recht hinweist - in Wirklichkeit einen Monat beträgt.

Landgericht Köln, 84 O 131/06 vom 03.08.2007

Betreffend die Länge der Widerrufsfrist, den Wertersatz bei bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme und den für die erbrachte Leistung zu zahlenden Betrag.

Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 12.09.2007, AZ 5 W 129/07

Die Formulierung “Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung” innerhalb der Widerrufsbelehrung ist zwar falsch, stellt wettbewerbsrechtlich jedoch nur eine Bagatelle dar, wenn im Übrigen das amtliche Muster verwendet wird.

5 Glossar

EG-Richtlinie

Europarecht: Rechtsvorschriften der EG, die sich an die Mitgliedsstaaten (nicht an die Einzelbürger) wenden und sie verpflichten, binnen einer Frist die Ziele der Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen (Artikel 249 EG-Vertrag); die Ausgestaltung der Umsetzung bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen. Der Europäische Gerichtshof lässt zu, dass sich der Bürger bei nicht fristgerechter Umsetzung von Richtlinien unter bestimmten Bedingungen (u. a. hinreichende Konkretheit) auf diese berufen kann. Des Weiteren kann die nicht fristgerechte Umsetzung eine Schadensersatzpflicht des Mitgliedsstaats gegenüber von der Richtlinie begünstigten Personen auslösen. (Lex07)

EG-Verordnung

Rechtsverordnung: im europäischen Gemeinschaftsrecht ein verbindlicher Rechtsakt mit allgemeiner und unmittelbarer Geltung in den Staaten der EU (Artikel 249 EG-Vertrag); hat Vorrang vor jedem nationalen Recht. (Lex07)

E-Commerce

Der Begriff E-Commerce erstreckt sich auf alle Gebiete des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Fernabsatzvertrag

Fernabsatzvertrag, der Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen aufgrund von Verträgen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden (Paragraph 312 b ff. BGB). Fernkommunikationsmittel in diesem Sinne sind Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, Rundfunk, Tele- und Mediendienste. (Lex07)

Literatur

- [EP97] Rat Europäisches Parlament. Richtlinie 97/7/EG. *Amtsblatt Nr. L 144 vom 04/06/1997 S. 0019 - 0027*, 4. Juni 1997.
- [EP00] Rat Europäisches Parlament. Richtlinie 2000/31/EG. *Amtsblatt Nr. L 178 vom 17/07/2000 S. 0001 - 0016*, 8. Juni 2000.
- [EP02] Rat Europäisches Parlament. Richtlinie 2002/65/EG. *Amtsblatt Nr. L 271 vom 09/10/2002 S. 0016 - 0024*, 23. September 2002.
- [Gmb08] Trusted Shops GmbH. Umfrage: 43 Prozent der Onlinehändler sehen hohe Einbußen durch geltendes Widerrufsrecht. 2007-08-08.
- [Lex07] Meyers Lexikon. Website *www.meyers.de*, besucht am 2. Dezember 2007.
- [Tei02] *Recht im Internet*. *www.teia.de*, 2002.
- [we07] *www.Abmahnwelle.de e.V.* 12 2007.